

# Neue Top Level Domain ".eu" für Städte und Gemeinden

## Was ist ".EU"?

Europa wird im Internet präsenter. Der Countdown für den Start der neuen Top Level Domain für Europa läuft. Ab 07. Dezember 2005 wird es weltweit das neue Kürzel im Internet mit der

Bezeichnung „.eu“ geben. Beispielsweise kann dann neben der Adresse wie [www.gemeindenname.de](http://www.gemeindenname.de) eine weitere Domain unter dem Namen [www.gemeindenname.eu](http://www.gemeindenname.eu) existieren. Jede Gemeinde, Institution oder Organisation in Europa hat somit die Möglichkeit sich eine dieser unverwechselbar europäischen Adressen einzurichten und sollte dies auch umgehend tun. Ziel der Einführung der Top Level Domain für Europa ist es, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern und den europäischen Binnenmarkt im Internet zu stärken. Der europäische Wirtschaftsraum erhält durch die einheitliche Endung eine eigene Identität und grenzt sich so klar von den amerikanischen und asiatischen Märkten ab.

## Warum sollten Städte und Gemeinden eine weitere Internetadresse einrichten?

In einer globalen wirtschaftlichen und politischen Welt mit zunehmenden Standortwettbewerben ist eine internationale Positionierung der deutschen Kommunen außerordentlich wichtig. Durch den Fokus auf den geografischen Kontinent Europas wird die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Wie die Endungen „.de“ oder „.com“ wird auch die „.eu“-Domain eine herausragende Stellung im World Wide Web einnehmen. Diese neue Eintragungsmöglichkeit eröffnet vielen Unternehmen, Behörden, Einrichtungen und Privatpersonen neue Optionen für



ihre Internetauftritte und auch für das wirtschaftliche Handeln im Internet. Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** empfiehlt den Kommunen daher ausdrücklich, sich umgehend bei einer der Registrierungsstellen im Internet anzumelden und die „.eu“ Adressen nach dem Muster [www.gemeindenname.eu](http://www.gemeindenname.eu) registrieren zu lassen. Die Konsequenzen aus einem Versäumnis sind möglicherweise gravierend. So könnten Dritte die Adresse nach Ablauf der Frist blockieren, was mit hohen Rückkaufkosten für die Domain verbunden ist. Auch trat in der Vergangenheit das Problem der Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten unter diesen Internetadressen auf. Der damit verbundene Imageverlust für die Gemeinde kann in Euro dann kaum beziffert werden. Während der „Sunrise-Period“, das ist die Bezeichnung für die Anmeldephase ab 07. Dezember, gilt das Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Ist die Adresse erst blockiert, wird es teuer. Bei Versäumen der Frist kann die Domain danach von jedem anderen Interessenten registriert, benutzt und vermarktet werden. Schnelles Handeln zahlt sich demnach in jedem Fall aus.

## Was müssen die Gemeinden jetzt tun?

Die Vergabe der „.eu“- Adressen ist in drei Phasen eingeteilt:

1. **Sunrise 1:** (Start 07.12.2005) Anmeldung für eingetragene Markeninhaber und öffentliche Einrichtungen/Institutionen
2. **Sunrise 2:** (Start 07.02.2006) Anmeldung von registrierten nationalen Marken oder von Gemeinschaftsmarken, bestimmte Abkürzungen, Namen und Namensrechte (Firmennamen, bürgerliche Namen, Familiennamen, Handelsbezeichnungen, Handelsnamen)
3. **Landrush** (Start 07.04.2005) Offene Registrierung

**Noch vor dem 07. Dezember ist es äußerst wichtig sich im Internet bei einer der Registrierungsstellen anzumelden.** Eine dieser akkreditierten Registrierungsstellen in Deutschland ist die **Deutsche Telekom AG**. Dort kann die Registrierung und auch das weitere Verfahren abgewickelt werden. Die Anmeldung und das Vormerken der Domain ist kostenlos. Der Preis für die Registrierung der Domain variiert je nach Anbieter. Er beträgt jedoch durchschnittlich 30 Euro. Eine Liste weiterer Registrierungsstellen ist unter <http://list.eurid.eu> zu finden. Am **07. Dezember** beginnt dann das verbindliche Eintragen der Adressen. Dies geschieht automatisch durch die Registrierungsstelle, jedoch nur für bereits registrierte Institutionen! Für Gebietskörperschaften ist dabei die Phase „Sunrise 1“ relevant, die lediglich zwei Monate umfasst. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen müssen alle Antragsteller der noch zu benennenden Validierungsstelle Nachweise zureichen, aus denen ihre Rechte hervorgehen. Der Antragsteller muss die Nachweise dabei so rechtzeitig abschicken, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Beantragung der Domain beim Prüfer eingegangen sind; andernfalls wird der Antrag abgelehnt. Hierzu sind weitere Informationen sowie eine Liste der Validierungsstellen unter [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) zu finden.



Für weitere Fragen: [Franz-Reinhard.Happel@dstgb.de](mailto:Franz-Reinhard.Happel@dstgb.de)

